

Anstandsgefühl verletzt

Boulevardblatt berichtet über „Wilde Sex-Beichte“ eines Schauspielers

Ein Schauspieler und Autor liest in einem Stahl- und Walzwerk aus einem seiner Bücher. Er wählt Passagen aus, in denen er über sexuelle Erlebnisse in seiner Jugendzeit berichtet. Eine Boulevardzeitung schreibt über die Lesung und zitiert einige besonders deftige Stellen. Für einen Leser des Blattes gehen diese Auszüge „unter die Gürtellinie“, weshalb er den Deutschen Presserat anruft. Er ist der Meinung, dass derartige sexuelle Eskapaden in der Öffentlichkeit nichts zu suchen hätten. Er spricht von der Verherrlichung eines niedrigen Instinkts. Sexuelle Auswüchse in der Art von Pornografie sollten vermieden werden, um das Anstandsgefühl der Bürger nicht zu verletzen. Die Rechtsabteilung der Zeitung bezeichnet die Darlegungen in der Beschwerde als absurd. (2002)

Eine Verletzung der Ziffern 10 und 11 des Pressekodex liegt nicht vor. Mit dieser Feststellung weist der Presserat die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Zeitung hat lediglich das dokumentiert, was der Schauspieler und Autor in dem Stahlwerk vorgetragen hat. Sie ist damit nicht Urheber, sondern Mittler der Aussagen eines Dritten. Die strittigen Passagen sind zwar sehr freizügig, doch kann ihre Veröffentlichung akzeptiert werden, da sie sich noch im Rahmen des geltenden gesellschaftlichen Normenbereichs bewegen. Der in dem Bericht verwendete und vom Beschwerdeführer monierte Begriff „Beichte“ („Wilde Sex-Beichte“) wird nicht beanstandet, da er im konkreten Zusammenhang eindeutig nicht im kirchlichen Sinn zu verstehen ist. (B1–190/02)

Aktenzeichen:B1–190/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Religion, Weltanschauung, Sitte (10);
Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet